

Satzung der

Schwimmunion Hall

§ 1 – Name, Sitz und Tätigkeitsgebiet

1. Der Verein ist ein Zweigverein der Union Hall in Tirol im Sinne des § 1 Abs 4 des Vereinsgesetzes 2002. Er führt den Namen „Schwimmunion Hall“ und hat seinen Sitz in Hall in Tirol. Hauptverein ist die „Union Hall in Tirol“. Über diesen gehört die Schwimmunion Hall dem Dachverband „Union“ an und anerkennt dessen Satzungen.
2. Die Tätigkeit des Vereins erstreckt sich auf das Gebiet der Stadtgemeinde Hall in Tirol und Umgebung.
3. Der Verein führt das Vereinselement der „Union Hall in Tirol“ und trägt dieses auch bei sportlichen Wettkämpfen.

§ 2 – Zweck und Aufgaben

1. Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Ziele und erfüllt daher die Voraussetzungen der §§ 34 ff BAO. Der Verein bezweckt konkret die Förderung und Verbreitung des Sports nach dem Prinzip der Gemeinnützigkeit durch die Zusammenfassung aller am Schwimmsport interessierten Kreise von Hall in Tirol und Umgebung durch

- a) die Durchführung von Schwimmsportveranstaltungen,
- b) die Pflege des Gemeinschaftsgedankens mit gesellschaftlichen Veranstaltungen,
- c) Trainings-, Schulungs- und Fortbildungsveranstaltungen,
- d) die Beschaffung von Subventionen für den Schwimmsportbetrieb.

Durch das Sportangebot soll vor allem der Jugend der Stadtgemeinde Hall in Tirol die Erlernung und Ausübung des Schwimmsports ermöglicht und ihr die Gelegenheit einer sinnvollen Freizeitgestaltung geboten werden.

§ 3 – Mittel zur Erreichung des Zwecks

1. Ideelle Mittel zur Erreichung des Zwecks sind Versammlungen, Sportveranstaltungen, Trainingsmöglichkeiten, gesellige Zusammenkünfte, Fachvorträge und die ehrenamtliche Mitarbeit aller Organe.
2. Materielle Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks sind Beitrittsgebühren, Mitgliedsbeiträge, Erträge aus Veranstaltungen (insbesondere Nenn- und Reuegelder), Spenden, Sponsor- und Werbebeiträge, Subventionen und Zuwendungen des Hauptvereins.

§ 4 – Arten der Mitgliedschaft

1. Die Mitglieder der Schwimmunion Hall sind Zweigvereinsmitglieder im Sinne der § 4 Abs 3 bzw. § 21 der Satzungen der Union Hall in Tirol. Sie unterteilen sich in ausübende, unterstützende, fördernde und Ehren-Vereinsmitglieder. Weiters wird zwischen Vereinsmitgliedern, die in der Jahreshauptversammlung stimmberechtigt oder nicht stimmberechtigt (§ 7 Abs 2 dieser Satzung) sind, unterschieden.

2. Personen, die sich um den Verein oder um den Schwimmsport in besonderem Maße verdient gemacht haben, können von der Jahreshauptversammlung zu Ehrenmitgliedern gemacht werden. Sie sind von der Entrichtung eines Mitgliedsbeitrags befreit.

§ 5 – Erwerb der Mitgliedschaft

1. Vereinsmitglieder können alle unbescholtenen physischen Personen sowie alle juristischen Personen werden.

2. Die Aufnahme erfolgt nach persönlicher oder schriftlicher Anmeldung durch den Vorstand binnen längstens 2 Monaten. Gründe für eine Nichtaufnahme werden vom Vorstand nicht angegeben.

3. Über Anmeldung der/des Obsorgeberechtigten oder gesetzlichen Vertreterin/Vertreters können auch Kinder und unmündige Minderjährige (das sind Personen vor Vollendung des 14. Lebensjahres) als ausübende Mitglieder aufgenommen werden. Die/der Obsorgeberechtigte oder gesetzliche Vertreter/in verpflichten sich mit der Anmeldung zur Zahlung des Mitgliedsbeitrags für das Kind oder die/den Minderjährige(n). Sie übernehmen keine weiteren vereinsinternen Pflichten, sind aber auch in der Jahreshauptversammlung nicht stimmberechtigt. Gleiches gilt für Eltern von mündigen Minderjährigen, deren Einkommen/Vermögen für die Bezahlung des Mitgliedsbeitrags nicht gesichert ausreicht.

4. Eine Mitgliedschaft bei mehreren Zweigvereinen und Sektionen der Union Hall in Tirol gleichzeitig ist zulässig.

§ 6 – Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod und bei juristischen Personen durch den Verlust der Rechtspersönlichkeit, weiters durch freiwilligen Austritt, Streichung und Ausschluss.

2. Ein freiwilliger Austritt kann jederzeit nach vorhergehender schriftlicher Bekanntgabe erfolgen. Die Pflicht zur Leistung des Mitgliedsbeitrags bleibt davon unberührt.

3. Die Streichung eines Mitglieds kann der Vorstand vornehmen, wenn dieses trotz vorhergehender Mahnung länger als ein Jahr mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags im Rückstand ist.

4. Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden. Gegen den Ausschluss ist die Berufung an die

Jahreshauptversammlung zulässig; bis zu deren Entscheidung ruhen die Mitgliedsrechte.

§ 7 – Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Rechte und Pflichten der Vereinsmitglieder beschränken sich auf die Schwimmunion Hall in Tirol und erstrecken sich nicht auf sonstige Zweigvereine oder Sektionen des Hauptvereins. Allen Vereinsmitgliedern kommen aber die Begünstigungen, die der Hauptverein bietet, sowie die Begünstigungen des Zweigvereins zugute.

2. Das aktive Wahlrecht steht allen Mitgliedern der Schwimmunion Hall in Tirol ab dem vollendeten 14. Lebensjahr (mündige Minderjährige), das passive Wahlrecht allen volljährigen Mitgliedern zu. Nicht stimmberechtigt sind Kinder und unmündige Minderjährige und deren Eltern, letztere, soweit sie nicht selbst Vereinsmitglieder sind.

3. Jedes Mitglied verpflichtet sich durch seinen Beitritt, sich stets positiv zum Sport zu stellen und durch sein Auftreten weder den Hauptverein noch den Zweigverein in irgendeiner Weise in seinem Ansehen zu schädigen. Ausübende Vereinsmitglieder verpflichten sich außerdem, den Trainingsvorschriften unaufgefordert nachzukommen. Die dem Fachverband gemeldeten Sportler/innen verpflichten sich ferner, sich zu den Wettkämpfen des Vereins zur Verfügung zu stellen und den bestmöglichen Beitrag hierzu zu leisten. Unentschuldigtes Fernbleiben an Einzel- oder Mannschaftswettkämpfen wird als eine schwere Unkameradschaftlichkeit betrachtet und kann ein Schiedsgerichtsverfahren nach sich ziehen.

4. Jedes Vereinsmitglied verpflichtet sich, den jeweils von der Jahreshauptversammlung festgelegten Mitgliedsbeitrag und eine allfällige von der Jahreshauptversammlung beschlossene Aufnahmegebühr zu entrichten.

5. Die Mitglieder entrichten ihre Mitgliedsbeiträge ausschließlich an die Schwimmunion Hall in Tirol.

§ 8 – Geschäftsjahr und Organe des Vereins

1. Das Geschäftsjahr beginnt jeweils am 1. Jänner und endet am 31. Dezember des Jahres.

2. Organe des Vereins sind die Jahreshauptversammlung, der Vorstand, die Rechnungsprüfer und das Schiedsgericht.

§ 9 – Die Jahreshauptversammlung

1. Die ordentliche Jahreshauptversammlung tritt grundsätzlich jedes zweite Jahr, spätestens sechs Monate nach Abschluss des Vereinsjahres, zusammen. Das Vereinsjahr ist mit dem Kalenderjahr identisch.

2. Eine außerordentliche Jahreshauptversammlung ist einzuberufen, wenn es der Vorstand für notwendig hält oder wenn es ein Zehntel der für die Jahreshauptversammlung stimmberechtigten Vereinsmitglieder verlangt. Im letztgenannten Fall hat die außerordentliche Jahreshauptversammlung längstens zwei Monate nach Einlangen eines diesbezüglichen Antrages beim Vorstand stattzufinden.
3. Der Hauptverein ist zu den Jahreshauptversammlungen des Vereins einzuladen, und er kann mit einer/m oder mehreren Vertretern/innen daran teilnehmen und das Wort ergreifen. Den Vertreter/-innen des Hauptvereins steht jedoch, sofern sie nicht Mitglied des Vereins sind, kein Stimmrecht zu.
4. Die Jahreshauptversammlung ist beschlussfähig, wenn alle stimmberechtigten Vereinsmitglieder unter Angabe der Tagesordnung ordnungsgemäß verständigt wurden und mindestens ein Viertel derselben anwesend ist. Die Verständigung der Mitglieder muss mindestens sieben Tage vor der Jahreshauptversammlung durch Kundmachung in einem Lokalblatt, durch schriftliche Einladung – auch per E-Mail oder Fax an die vom Mitglied angegebene Kontaktadresse – oder durch Veröffentlichung auf der homepage der Schwimmunion Hall erfolgen.
5. Im Falle der Beschlussunfähigkeit wird eine halbe Stunde zugewartet. Sodann ist die Jahreshauptversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vereinsmitglieder beschlussfähig.
6. Physische Personen nehmen ihr Stimmrecht persönlich, juristische durch ihre(n) gesetzlichen Vertreter/innen wahr.
7. Gültige Beschlüsse, ausgenommen Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins, werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Für Satzungsänderungen und Auflösungsbeschlüsse ist eine Mehrheit von zwei Drittel der Stimmberechtigten erforderlich. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.
8. Satzungsänderungen können bei der Jahreshauptversammlung nur dann beschlossen werden, wenn sie vom Vorstand oder vom Hauptvereinsvorstand schriftlich beantragt wurden.
9. Anträge, dass bestimmte Tagesordnungspunkte auf die Tagesordnung der Jahreshauptversammlung gesetzt werden, können nur berücksichtigt werden, wenn sie vor Ausschreibung der Jahreshauptversammlung von Vereinsmitgliedern schriftlich beim Vorstand eingebracht werden. Anträge zu einzelnen Tagesordnungspunkten, insbesondere auch Wahlvorschläge, sind mindestens 24 Stunden vor dem Termin der Jahreshauptversammlung bei der Obfrau/ dem Obmann schriftlich einzubringen.
10. Gültige Beschlüsse, ausgenommen Beschlüsse auf Einberufung einer außerordentlichen Jahreshauptversammlung, können nur zu den Punkten der Tagesordnung gefasst werden.
11. Bei Wahlen in den Vorstand ist über jedes zu besetzende Mandat einzeln abzustimmen. Die Jahreshauptversammlung kann jedoch bei Vorliegen eines

einheitlichen Wahlvorschlags beschließen, die Wahl gesamt oder teilweise in einem Block vorzunehmen.

12. Den Vorsitz in der Jahreshauptversammlung führt die Obfrau/der Obmann, in dessen/deren Verhinderung die/der Obmannstellvertreter/in bzw. die/der Obfraustellvertreter/in. Ist auch dieser/diese verhindert, führt das an Jahren älteste Vorstandsmitglied den Vorsitz.

13. Bei Wahlen sowie bei der Abstimmung über die Entlastung ist in der Jahreshauptversammlung von einer/m Vertreter/in des Hauptvereins der Zwischenvorsitz zu übernehmen. Ist kein/e Vertreter/in anwesend, so bestimmt die Jahreshauptversammlung den/die Zwischenvorsitzende/n. dies gilt auch, wenn der Hauptverein die Jahreshauptversammlung wegen Gefahr in Verzug einberuft (§ 19 Abs 2 dieser Satzung).

§ 10 – Aufgabenbereich der Jahreshauptversammlung

In Aufgabenbereich der Jahreshauptversammlung fallen:

- a) die Wahl des Vorstands,
- b) die Wahl des Rechnungsprüfers bzw. der -prüferin,
- c) die Rechnungslegung und der Tätigkeitsbericht,
- d) die Erteilung der Entlastung des Vorstands,
- e) die Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrags und der Beitrittsgebühr,
- f) der Beschluss des Ehrenzeichenstatutes,
- g) die Ernennung von Ehrenmitgliedern
- h) die Entscheidung über die Berufung gegen Ausschließung von der Mitgliedschaft,
- i) die Genehmigung von Sponsorverträgen, wenn der Name des Sponsors in den Zweigvereinsnamen aufgenommen werden soll,
- j) die Auflösung des Zweigvereins,
- k) Anträge an die Generalversammlung des Hauptvereins,
- l) Anträge auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung des Hauptvereins,
- m) die Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehenden Fragen,
- n) sonstige wichtige Zweigvereinsangelegenheiten.

§ 11 – Der Vorstand

1. Der Vorstand hat mindestens aus der/dem Obfrau /Obmann, einer/m Obmannstellvertreter/in (bzw. einer/em Obfraustellvertreter/in), der/dem Schriftführer/in, der/dem Kassier/in und der/dem Sportwart zu bestehen.

2. Darüber hinaus können dem Vorstand noch ein/e Ehrenpräsident/in, ein/e weitere/r Obmannstellvertreter/in, ein/e weitere/r Sportwart/in, ein/e Protokollführer/in, ein/e Zeugwart/in, ein/e Chronist/in, sowie höchstens zehn weitere Vorstandsmitglieder, die mit Sonderaufgaben betraut werden können, angehören. Weiters kann für jede Funktion ein/e Stellvertreter/in dem Vorstand angehören.

3. Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren von der Jahreshauptversammlung gewählt. Die Wahl erfolgt nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Satzung mit Stimmenmehrheit durch Stimmzettel oder durch Zuruf. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.

§ 12 – Aufgabenbereich des Vorstands

1. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Ihm obliegen alle Aufgaben, die nicht mit dieser oder der Satzung des Hauptvereins ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen werden.

2. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

a) Vorbereitung und Einberufung der Jahreshauptversammlung

b) Verwaltung des Vereinsvermögens

c) Verwaltung der Sportstätten und Sportanlagen, sofern diese in den unmittelbaren Wirkungsbereich des Vereins fallen

d) Aufnahme, Ausschluss und Streichung von Vereinsmitgliedern.

3. Der Vorstand wird von der/dem Obfrau/mann, in deren/dessen Verhinderung von deren/dessen Stellvertreter/in schriftlich oder mündlich einberufen. Er ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.

§ 13 – Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

1. Der/Dem Obfrau/Obmann, bei Verhinderung deren/dessen Stellvertreter/in, obliegt die Vertretung des Vereins nach außen sowie der Vorsitz in allen Vorstandssitzungen und in der Jahreshauptversammlung. Sie/Er unterfertigt alle Schriftstücke.

2. Vereinbarungen, die für den Verein rechtsverbindlich sind, müssen von der/dem Obfrau/Obmann und der/dem Schriftführer/in schriftlich bestätigt werden. In Finanzangelegenheiten unterschreibt die/der Obfrau/Obmann gemeinsam mit

der/dem Kassier/in. Bei Verhinderung der Schriftführerin/des Schriftführers wird diese/r von der Kassierin/ dem Kassier, bei Verhinderung der Kassierin/des Kassiers wird diese(r) von der Schriftführerin/vom Schriftführer vertreten. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds.

3. Die/der Schriftführer/in hat die/den Obfrau/Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Sie/Er erledigt den ein- und ausgehenden Schriftverkehr und berichtet hierüber im Hauptvorstand.

4. Die/Der Protokollführer/in verfasst die Protokolle über die Sitzungen des Vorstands und der Jahreshauptversammlung. Sofern kein/e eigene/r Protokollführer/in bestellt ist, obliegt die Verfassung der Protokolle der Vorstandssitzungen und der Jahreshauptversammlung der/dem Schriftführer/in.

5. Die/Der Kassier/in ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich. Sie/Er ist zur Entgegennahme von Geldern in jeder Form ermächtigt; sie/er hat jedoch bei Leistung von Zahlungen die Zustimmung der/des Obfrau/Obmannes einzuholen.

6. Der/Dem Sportwart/in obliegt die gesamte sportliche Überwachung und Koordinierung des Sportbetriebs. Ihr/Ihm obliegt die Durchführung und Erstellung des Trainingsprogramms, und sie/er muss auf sportliche Leistungssteigerung bedacht sein, ohne dass gesundheitliche Schädigungen der Sportler/innen eintreten. Vor Beginn und nach Beendigung der Trainingssaison hat die/der Sportwart/in jede/n ausübende/n Sportler/in zur Durchführung einer ärztlichen Untersuchung aufzufordern.

7. Ist ein/e Zeugwart/in bestellt, nimmt sie/er sämtliches bewegliches Inventar des Vereins verantwortlich in Verwahrung, hat es zu verwalten und für dessen Instandsetzung zu sorgen.

8. Die Stellvertreter/innen der einzelnen Funktionäre dürfen nur tätig werden, wenn die Funktionsinhaber/innen verhindert sind; die Wirksamkeit von Vertretungshandlungen wird aber dadurch nicht berührt.

§ 14 – Die Rechnungsprüfer/innen

1. Zwei Rechnungsprüfer/innen werden von der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt und sind dieser berichtspflichtig.

2. Den Rechnungsprüfer/innen obliegt die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie dürfen dem Vorstand nicht angehören.

3. Die Rechnungsprüfer/innen sind berechtigt, in der Jahreshauptversammlung einen Antrag auf Entlastung und Nichtentlastung des Vorstands zu stellen.

4. Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfer/in und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Jahreshauptversammlung.

§ 15 – Das Schiedsgericht

1. Streitigkeiten aus dem Vereinsleben des Vereins werden von einem Schiedsgericht behandelt. Es ist eine Schlichtungseinrichtung im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht im Sinne §§ 577 ZPO.

2. Das Schiedsgericht besteht aus der/dem Obfrau/Obmann, in deren/dessen Verhinderung der/dem Obfrau/mann-Stellvertreter/in, der/dem Schriftführer/in sowie vier weiteren Mitgliedern, die derart bestellt werden, dass jeder Streitteil innerhalb von zwei Wochen dem Vorstand zwei Mitglieder als Schiedsrichter/innen namhaft macht. Streitteile dürfen dem Schiedsgericht nicht angehören.

3. Das Schiedsgericht fasst seine Beschlüsse bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Beschlüsse des Schiedsgerichts sind vereinsintern endgültig. Die Beschlüsse sind binnen 4 Wochen schriftlich zu begründen.

§ 16 – Ehrenzeichenordnung

1. Dem Verein steht das Recht zu, Ehrenzeichen zu verleihen. Für die Ehrenzeichenverleihung ist ein eigenes Statut zu schaffen. Das Statut für das Ehrenzeichen des Vereins ist von der Jahreshauptversammlungen zu genehmigen.

2. Ehrenzeichen des Vereins sind als solche zu bezeichnen und sie müssen sich auch äußerlich vom Ehrenzeichen des Hauptvereins unterscheiden.

§ 17 – Auflösung des Vereins

1. Über die freiwillige Auflösung des Vereins entscheidet die Jahreshauptversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmberechtigten. Eine beabsichtigte freiwillige Auflösung eines Vereins ist dem Hauptverein Union Hall in Tirol mindestens einen Monat vor der geplanten Auflösung schriftlich zur Kenntnis zu bringen.

2. Nach erfolgter Auflösung ist das Vereinsvermögen dem Hauptverein zu übergeben.

3. Mit der Auflösung des Hauptvereins ist auch der Verein Schwimmunion Hall als Zweigverein aufgelöst.

§ 18 – Gemeinsame finanzielle Belange mit dem Hauptverein

1. Der Verein erledigt seine finanzielle Gebarung grundsätzlich eigenständig in seinem eigenen Wirkungsbereich.

2. Subventionen des Dachverbands (Union) und von subventionsgebenden öffentlich-rechtlichen Körperschaften fließen ausschließlich dem Hauptverein zu,

dessen Hauptvorstand die Verteilung zur widmungsgemäßen Verwendung an die Zweigvereine zu beschließen hat.

3. Der Verein kann sich um Sponsorbeiträge und Spenden bei allen anderen als unter (2) genannten Institutionen, bei Banken, bei Firmen und bei Privatpersonen bemühen.

4. Einnahmen, insbesondere auch Werbeeinnahmen aus gemeinschaftlichen Veranstaltungen mit dem Hauptverein, fließen diesem zu. Einnahmen, insbesondere auch Werbeeinnahmen aus eigenen Vereinsveranstaltungen, fließen ausschließlich dem Verein zu, der diese selbst verwaltet.

§ 19 – Abgrenzung der Zuständigkeiten

1. Die Durchführung von sportlichen Veranstaltungen liegt grundsätzlich im Zuständigkeitsbereich des Vereins. Angelegenheiten, die den Dachverband (Union) und subventionsgebende öffentlich-rechtliche Körperschaften – insbesondere Land Tirol, Stadtgemeinde Hall in Tirol und Tourismusverband Hall in Tirol – betreffen, fallen in die ausschließliche Zuständigkeit des Hauptvereins, sofern es sich dabei nicht um spezifische Förderungen des Vereins handelt.

2. Angelegenheiten, die den für den Schwimmsport zuständigen Fachverband betreffen, fallen in die ausschließliche Zuständigkeit des Vereins.

§ 20 – Gegenseitige Rechte und Pflichten

1. Der Hauptverein kann jederzeit von den Zweigvereinen die schriftliche Vorlage des Rechnungsberichts sowie eine Aufstellung über das gesamte Zweigvereinsvermögen verlangen. Insbesondere haben die Zweigvereine dem Hauptverein über Aufforderung alle Unterlagen und Meldungen, die dieser zur Erfüllung seiner Tätigkeit benötigt, unverzüglich zur Verfügung zu stellen.

2. Bei Gefahr in Verzug ist der Hauptverein gem. § 12 Abs. 2 h der Hauptvereinsatzung berechtigt, auf geeignete Weise die Überprüfung eines Zweigvereins durch Hauptvereinsorgane zu veranlassen. Weiters ist der Hauptverein in diesem Fall berechtigt, den Zweigverein aufzufordern, eine außerordentliche Jahreshauptversammlung einzuberufen.

3. Die Führung einer zusätzlichen Bezeichnung zum Zweigvereinsnamen insbesondere eine auf einen Sponsor hinweisende Bezeichnung, bedürfen der Zustimmung des Hauptvereins.

§ 21 – Verhältnis zu anderen Zweigvereinen und Sektionen des Hauptvereins untereinander

1. Die einzelnen Zweigvereine und Sektionen der Union Hall in Tirol arbeiten auf kameradschaftlicher Basis zusammen.

2. Soweit gemeinsame Arbeiten im Sinne des Gesamtvereins erforderlich sind (z.B. Sportanlagen jeder Art, Großveranstaltungen etc.), verpflichtet sich der Verein, in kameradschaftlicher Weise auf freiwilliger Basis seinen größtmöglichen Beitrag zu leisten.

3. Der Verein verpflichtet sich, keine Sportart wettkampfmäßig zu betreiben, die in den Wirkungsbereich eines anderen Zweigvereins oder einer anderen Sektion des Hauptvereins fällt.

§ 22 – Ethikerklärung

1. Gemäß den Statuten des OSV bekennen sich der Verein und seine Mitglieder zu den sozialen, ethischen und kulturellen Werten des Sports. Der Verein und seine Mitglieder treten daher aktiv für die Integrität und Glaubwürdigkeit im Sport ein und lehnen jede Form der Manipulation von Sportbewerben strikt ab. Der Verein und seine Mitglieder richten das Handeln und Auftreten nach den Grundsätzen des Sportgeistes, der Glaubwürdigkeit, des Bewusstseins, der Verantwortung und der Prävention aus und fordern die genannten Grundwerte der Integrität im Sport im Sinne des Vereinszweckes auch von allen Aktiven, Betreuerinnen bzw. Betreuern und den Funktionärinnen bzw. Funktionären als Verhaltensmaxime ein.

2. Der Verein verpflichtet sich die Antidopingbestimmungen der FINA, des Antidoping-Bundesgesetzes 2007 in der jeweils geltenden Fassung sowie des OSV einzuhalten. Aktive, Betreuer und sind verpflichtet, allen Aufforderungen der ÖADR und der USK Folge zu leisten und an einem allfälligen Verfahren mitzuwirken.